Art. 7 Ärztliche Bezirksverbände

(1) [1]Die ärztlichen Kreisverbände jedes Regierungsbezirks sind zu einem ärztlichen Bezirksverband zusammengeschlossen. [2]Der Kreisverband München hat zugleich die Stellung eines Bezirksverbands. [3]Die Bezirksverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. [4]Sie führen ein Dienstsiegel.

(2) [1]Die Aufgaben und die Vertretung des Bezirksverbands werden durch Satzung bestimmt. [2]Die Satzung bedarf der Zustimmung der Landesärztekammer und der Genehmigung der Regierung. [3]Jeder ärztliche Kreisverband muss in der Vorstandschaft des ärztlichen Bezirksverbands vertreten sein. [4]Art. 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.